

Dokumentation zum Online-Seminar „Alterseinschätzung bei jungen Geflüchteten“ 14. und 19. Dezember 2023

Die Servicestelle junge Geflüchtete führte am 14. und 19. Dezember 2023 zwei inhaltsgleiche Online-Veranstaltung zum Thema „Alterseinschätzung bei jungen Geflüchteten“ durch. Ziel war in erster Linie, die Rechts- und Handlungssicherheit der Teilnehmenden im Umgang mit den Verfahren der Alterseinschätzung zu vergrößern. Die Referentin Susanne Achterfeld vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) stellte dazu den rechtlichen Rahmen ausführlich dar und erläuterte die Standards des Verfahrens.

Im Folgenden finden sich die gesammelten Fragen der Teilnehmenden beider Veranstaltungen sowie die entsprechenden Antworten, Erläuterungen oder Kommentierungen seitens Frau Achterfeld.

Allgemeine Fragen zum Verfahren der Alterseinschätzung

- Des Öfteren werden uns Menschen als volljährig zugewiesen (d.h. ohne vorläufige Inobhutnahme) und plötzlich gibt der junge Mensch an, dass er minderjährig ist. Wer ist dann zuständig?
In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort des tatsächlichen Aufenthaltes, der Ort also, an den der junge Mensch zugewiesen wurde.
- Über das Regierungspräsidium Stuttgart kam die Anweisung, dass die Alterseinschätzung gemeinsam mit der Ausländerbehörde durchzuführen ist. Kann das sein?
Nein, das ist rechtlich nicht vorgesehen. Die Ausländerbehörde kann zu einer anderen Einschätzung gelangen, was die Minder- oder Volljährigkeit des jungen Menschen betrifft. Das Jugendamt ermittelt aber davon unabhängig das Alter des jungen Menschen und ist auch nicht an die Einschätzung der Ausländerbehörde gebunden. Zwischen den Behörden dürfen auch keine persönlichen Daten der betreffenden Personen ausgetauscht werden. Hier gelten die Regelungen des Datenschutzes.
- Ist der Vormund nach familiengerichtlicher Bestellung in das Altersfeststellungsverfahren eingebunden?
Nein, der Vormund ist nicht eingebunden. Der Vormund wird in der Regel erst im Rahmen der Inobhutnahme (und nicht der vorläufigen Inobhutnahme), also erst nach dem Alterseinschätzungsverfahren, bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt übt das Jugendamt die Notvertretung des jungen Menschen aus. Die neuste Rechtsprechung besagt allerdings, dass die gesetzliche Vertretung bei der Alterseinschätzung anwesend sein muss (VG Karlsruhe September 2023). Das VG Karlsruhe fordert insoweit entweder die Bestellung eines Vormunds/Ergänzungspflegers für das Alterseinschätzungsverfahren oder eine hinreichende Darlegung, dass der junge Mensch von jemandem außerhalb des ASD vertreten wird (organisatorische und personelle Trennung).
- Das ist im Arbeitsalltag aufgrund der ohnehin schon massiven Überlastung kaum umsetzbar. Eigentlich müsste hierfür extra Personal eingestellt werden.



Ja, das stimmt. Daher ist es vermutlich der beste Weg, im Eilverfahren einen Ergänzungspflege/eine Ergänzungspflegerin zu bestellen, um Überlastung zu verhindern.

- Wie kommt es, dass viele jungen Menschen am 01.01. geboren sind, wenn aus Gründen des größtmöglichen Minderjährigenschutzes eigentlich der 31.12. als Geburtsdatum eingetragen werden sollte, wenn das genaue Datum nicht bekannt ist?

Eine Erklärung ist, dass junge Menschen von sich aus angeben, am 01.01. geboren zu sein. Ansonsten muss – wenn das Geburtsjahr klar ist, nicht aber der genaue Geburtstag – der 31.12. als solcher eingetragen werden.

- Wenn die Alterseinschätzung länger dauert, was bedeutet das dann für die Anmeldung des jungen Menschen für das bundesweite Verteilverfahren, die ja eigentlich nach 7 Werktagen gemacht werden muss?

Das BVerwG hat entschieden, dass die Fristen erst dann beginnen, wenn die Minderjährigkeit einer Person feststeht. Die Frage kann dann eher sein, ob man die Verteilung ausschließt, weil sich der junge Mensch am Aufenthaltsort bereits eingelebt hat.

- Wenn ein junger Mensch schon in einer stationären Maßnahme ist und dann nochmal Zweifel an der Minderjährigkeit aufkommen, ist die Maßnahme dann zu beenden und die vorläufige Inobhutnahme wieder auszusprechen?

Nein, in diesem Fall prüfen Sie das Alter des jungen Menschen innerhalb der bestehenden Maßnahme und machen keinen Verfahrensschritt zurück (sprechen also nicht noch einmal die vorläufige Inobhutnahme aus).

- Wir werden immer wieder von der GU informiert, dass ein Minderjähriger mit einem Onkel oder volljährigem Bruder in der GU ankam. Sie waren zuvor bei der LEA in Sigmaringen und werden dann in unseren Landkreis verteilt. Wir sprechen dann die vorläufige Inobhutnahme aus und gehen in die Klärung, bzgl. Unterbringung und wer die Vormundschaft übernehmen kann. Wenn es schon das Dokument der Aufenthaltsgestattung gibt, müssen wir dann trotzdem noch eine Altersfestsetzung machen oder wurden die Dokumente dann bereits auf Echtheit bei der LEA geprüft und wir können somit die Aufenthaltsgestattung mit dem angegebenen Geburtsdatum als gültiges Dokument werten?

Wenn der junge Mensch zuvor in der LEA aufgetaucht ist, dann kann davon ausgegangen werden, dass die Dokumente bereits einer Echtheitsprüfung unterzogen worden sind und Sie mit den entsprechenden Daten weiterarbeiten können. Wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Dokumente nicht geprüft wurden oder erhebliche Zweifel am angegebenen Geburtsdatum bestehen, kann eine Alterseinschätzung vorgenommen werden. Dies sollte aus Gründen der Effizienz aber nur bei erheblichen Zweifeln passieren.

- Frage an Herrn Mendicino: Muss jedes Jugendamt selbst Dolmetscher*innen finden (zum Dolmetschen während der qualifizierten Inaugenscheinnahme oder zur rechtssicheren Übersetzung der Rechtsmittelbelehrung) oder gibt es eine Möglichkeit, das auf Landesebene zu organisieren?

Herr Mendicino nimmt diese Frage zur Klärung mit.



- Sollten die Sprachmittler*innen vereidigt sein?

*Nein, das ist nicht notwendig. Vereidigte Sprachmittler*innen braucht man nur in Gerichtsverfahren. Allerdings sollte die Auswahl der Sprachmittler*innen mit Sorgfalt erfolgen, da es auch in diesem Tätigkeitsfeld große Qualitätsunterschiede gibt. Sollte das Gefühl aufkommen, das Gesagte nicht richtig übersetzt wird, ist es ratsam, eine andere Person für diese Aufgabe einzusetzen.*

- Damit eine Rechtsbehelfsbelehrung als solche gerichtsfest ist, muss sie in die Landessprache der jeweiligen Person übersetzt werden. Ist eine mündliche Übersetzung der Rechtsbehelfserklärung ausreichend?

Nein, das BVerfG hat entschieden, dass die Rechtsbehelfsbelehrung in (übersetzter) schriftlicher Form vorliegen muss. Das ist auch beim BAMF gängige Praxis.

- Kann man bei der Ablehnung der vorläufigen Inobhutnahme bei festgestellter Volljährigkeit einen Standardbescheid verwenden und auf das Protokoll der Alterseinschätzung verwiesen?

Das Gesetz sagt, dass der Bescheid individuell begründet sein muss. Daher reicht ein Verweis auf das Protokoll nicht aus.

- Wie wirkt sich das aus, wenn die Ausländerbehörde oder das Familiengericht zu anderen Einschätzungen hinsichtlich des Alters kommen? Was „gilt“ dann in welchem Bereich?

Diese Frage ist rechtlich leider nicht abschließend geklärt. Es gibt keine festgeschriebene Bindungswirkung, die die Einschätzung einer Behörde/Stelle für alle anderen Behörden/Stellen „geltend“ machen würde. Die Fachkräfte des Jugendamtes handeln nach dem SGB VIII, mehr ist gesetzlich nicht geklärt.

Fragen zur Einsichtnahme in Ausweispapiere

- Stimmt es, dass von einer qualifizierten Inaugenscheinnahme abgesehen werden kann, wenn ein Personalausweis vorliegt?

Das ist richtig. Wenn ein gültiger Personalausweis vorliegt, d.h. es keine Zweifel an seiner Echtheit gibt, und aus dem Dokument klar das Alter des jungen Menschen hervorgeht, bedarfs es keiner qualifizierten Inaugenscheinnahme.

- Die Prüfung der Echtheit von Ausweisdokumenten seitens der BAMF dauert in der Regel eine ganze Weile. Während dieser Zeit bleiben die jungen Menschen in der vorläufigen Inobhutnahme. Wenn dieser Vorgang länger als drei Tage dauert, haben wir ein Abrechnungsproblem mit dem Regierungspräsidium. Soll das Familiengericht daher dann schon mal angerufen werden?

Ja, das Familiengericht sollte sofort informiert werden. Um die Kostenerstattung zu erhalten, muss binnen weniger Tage die Vormundbestellung anregt werden, so die Rechtsprechung seit den 90er Jahren.



Fragen zur qualifizierten Inaugenscheinahme

- Die qualifizierte Inaugenscheinahme muss im 4-Augen-Prinzip von zwei sozialpädagogischen besonders qualifizierten und erfahrenen Fachkräften des Jugendamtes durchgeführt werden.

- Kommen Erzieher*innen, die als Sozialpädagogik-Student*innen im Jugendamt ihr Studium absolvieren, auch als Fachkräfte für die qualifizierte Inaugenscheinahme in Frage?

Nein, Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium.

- Könnten auch Mitarbeiter*innen aus der Wohngruppe, in der der junge Menschen untergebracht ist, die qualifizierte Inaugenscheinahme durchführen?

Nein, es müssen Fachkräfte des Jugendamtes sein (was in einem Urteil des VG Stuttgart sehr deutlich wird). Dies ist insbesondere für kleine Jugendämter oft eine Herausforderung.

- Wäre es denkbar, dass Fachkräfte aus dem Jugendamt, die keine sozialpädagogische, aber eine andere Ausbildung (z.B. Psycholog*innen, Erziehungswissenschaftler*innen) haben, diese Aufgabe übernehmen?

Wenn sie die entsprechende Berufserfahrung haben, dann ja.

- Wir haben die qualifizierte Inaugenscheinahme bisher durch zwei Personen aus dem Sozialdienstbereich durchgeführt. Jetzt haben wir die Empfehlung bekommen, eine Person aus dem Vormundschaftsbereich zu nehmen, damit die Interessen des Kindes berücksichtigt werden. Ist das in Ordnung? Wie sollte die Besetzung bei einer qualifizierten Inaugenscheinahme aussehen?

Nein, das geht nicht, da es eine organisatorische und personelle Trennung zwischen den Personen geben muss, die die qualifizierte Inaugenscheinahme durchführen, und denen, die während der vorläufigen Inobhutnahme die Notvertretung des jungen Menschen ausüben.

- Ab wann ist eine organisatorische und personelle Trennung hinreichend?

Wenn die Alterseinschätzung durch zwei Fachkräfte des ASD durchgeführt und das Vertretungsrecht durch Fachkräfte aus dem Vormundschaftsbereich ausgeübt wird.

- Die Rechtspfleger*innen machen bei uns keine einstweiligen Anordnungen ohne gewichtige Anzeichen. Das führt dazu, dass junge Menschen zum Teil monatelang keine vormundschaftliche Vertretung haben, weil das Gericht zu lange braucht. Damit haben sie auch im Verfahren der Alterseinschätzung keine wirksame Vertretung. Was kann man hier tun?

Diese Situation lässt sich leider nicht rechtlich auflösen. Man muss dann mit dem Familiengericht ins Gespräch gehen, um dafür eine Lösung zu finden.

- Wenn bei den Fachkräften Unsicherheit hinsichtlich des Alters des jungen Menschen besteht, dieser aber die medizinische Alterseinschätzung verweigert, welchen Ermessensspielraum hat man dann?

Wenn man der Rechtsprechung und der EU-Richtlinie folgt, muss im Zweifel von der Minderjährigkeit ausgegangen werden (wenn beide Fachkräfte unsicher oder wenn sich die zwei Fachkräfte uneins sind).



- Wenn das Jugendamt als Ergebnis der qualifizierten Inaugenscheinnahme die Volljährigkeit des jungen Menschen feststellt, der junge Mensch dann in den Widerspruch geht (und damit in der vorläufigen Inobhutnahme verbleibt) und sich dann einer medizinischen Alterseinschätzung verweigern würde, kann die Maßnahme dann beendet werden?

Ja, in diesem Fall zählt die qualifizierte Einschätzung durch das Jugendamt und die Maßnahme wird beendet, sofern keine Zweifel an der Volljährigkeit der betreffenden Person bestehen.

- Stellt die wirtschaftliche Jugendhilfe den Bescheid über die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme aus?

Nein, das ist unzulässig, da die wirtschaftliche Jugendhilfe die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht durchführt. Der Bescheid muss von den Fachkräften ausgestellt werden, die die qualifizierte Inaugenscheinnahme durchführen.

Fragen zur medizinischen Alterseinschätzung

- Die Erfahrung zur Terminierung und Dauer einer medizinischen Alterseinschätzung ist sehr lang. Gibt es aus anderen Bundesländern Zahlen, wie lange es zu einem Termin dauert?

In anderen Bundesländern dauert die Terminvergabe für eine medizinische Alterseinschätzung ähnlich lange.

- Ist eine medizinische Alterseinschätzung auch dann noch möglich, wenn die Minderjährigkeit eines jungen Menschen nach der vorläufigen Inobhutnahme mehr als zweifelhaft ist?

Ja, eine medizinische Alterseinschätzung kann auch dann mit Einwilligung des jungen Menschen veranlasst werden.

- Wer kann die Begleitperson sein, die einen jungen Menschen zur medizinischen Alterseinschätzung begleitet?

*Das ist gesetzlich nicht festgelegt und kann somit erst mal jede Person sein. Sollten bei dem Termin Dokumente, Einverständniserklärung, Einwilligungen zu Röntgen- oder CT-Untersuchungen o.Ä. unterzeichnet werden müssen, muss der junge Mensch hingegen von seinem Vertreter/seiner Vertreterin (im Rahmen der Notfallvertretung also der Vormund bzw. der/die Ergänzungspfleger*in) begleitet werden. Da dies zeitlich unheimlich aufwendig ist, ist es ratsam, in der Rechtsmedizin nachzufragen, ob solche Dokumente auch im Vorhinein ans Jugendamt geschickt und von der Vertretung unterzeichnet werden können. Eine Teilnehmerin berichtete, dass die jungen Menschen bei ihr regelhaft von einer Fachkraft aus dem Vormundschaftsbereich begleitet werden, um sicherzustellen, dass deren Interessen in ihrem Sinne vertreten werden. Herr Mendicino weist darauf hin, dass es aktuell bereits in Freiburg und zukünftig auch in Stuttgart weitere Standorte für die medizinische Alterseinschätzung gibt. Damit sollen Wartezeiten verkürzt und der Aufwand für alle Beteiligten verringert werden.*

